

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 108/2008****vom 26. September 2008****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2008 vom 4. Juli 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 364/2008 der Kommission vom 23. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des technischen Formats für die Übermittlung von Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten und der den Mitgliedstaaten zu gewährenden Ausnahmeregelungen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 19x (Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„19xa. **32008 R 0364:** Verordnung (EG) Nr. 364/2008 der Kommission vom 23. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des technischen Formats für die Übermittlung von Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten und der den Mitgliedstaaten zu gewährenden Ausnahmeregelungen (ABl. L 112 vom 24.4.2008, S. 14).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Anhang III „AUSNAHMEREGLUNGEN“ wird wie folgt ergänzt:

„Mitgliedstaat“	Modul für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland	Modul für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen
Norwegen	Befreiung von der Wirtschaftszweigaufgliederung: NACE Rev. 1.1 Abschnitt J für die Berichtsjahre 2007—2010	Vollständige Ausnahmeregelung für die Berichtsjahre 2007—2008 [*] “

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 23.10.2008, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 24.4.2008, S. 14.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 364/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S.D. Prinz Nikolaus von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.